

Lohnfortzahlung

1. **Durch welche gesetzliche Grundlage wurde die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall neu geregelt?**
Durch das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) wurde die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall neu geregelt.
2. **Für wen gilt das neue Entgeltfortzahlungsgesetz?**
Das Entgeltfortzahlungsgesetz gilt für alle Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter, Gesellen) sowie für Teilbeschäftigte.
3. **Für welche Zeit gilt die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall?**
Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz hat ein Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von 6 Wochen.
4. **Wer hat die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu tragen?**
Die Lohnfortzahlung für eine Zeit von längstens 6 Wochen muß nach dem EFZG der Arbeitgeber tragen.
5. **Kann die Sechswochenfrist der Lohnfortzahlung bei erneuter Erkrankung verlängert werden?**
Beruht die mehrfache Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit) auf demselben Grund, besteht innerhalb von 12 Monaten nur einmal ein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Eine neue Bezugsdauer tritt dann in Kraft, wenn der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig war.
6. **Wann beginnt nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz der Anspruch auf eine Lohnfortzahlung?**
Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nach dem EFZG frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Anstellung. Der Arbeitnehmer muß also noch nicht die Arbeit begonnen haben.
7. **Gibt es bei Teilzeitbeschäftigung eine zeitliche Begrenzung für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall?**
Die gesetzliche Regelung gilt für die Lohnfortzahlung auch dann, wenn die Teilzeitarbeit 10 Stunden (wöchentlich) oder 45 Stunden (monatlich) nicht übersteigt.
8. **Welche Verpflichtung hat der Betrieb, wenn er Raumpflegerinnen oder Hilfskräfte in Teilzeitarbeit beschäftigt?**
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Teilzeitbeschäftigte (Raumpflegerinnen oder Hilfsarbeitskräfte) bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden und sich nach der zu zahlenden Umlage zu erkundigen.
9. **Welche grundsätzliche Gleichschaltung ist mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz vollzogen?**
Nach dem EFZG werden alle Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter, Azubi) grundsätzlich gleichbehandelt. Das entspricht dem EG-Recht und dem Grundsatz Gleichbehandlung von Arbeitnehmern.
10. **Gibt es Ausnahmerebestimmungen für einen Arbeitsbetrieb mit wenigen Arbeitnehmern hinsichtlich der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall?**
Diese Bestimmung gibt es nicht; die Anzahl der Beschäftigten im Betrieb spielt somit keine Rolle.